

49. Zur Frage, unter welchen Umständen der Geschäftsinhaber für das Handeln ohne Vollmacht seiner Angestellten haftet.

I. Civilsenat. Urt. v. 12. April 1899 i. S. M. (Rl.) w. L. (Bekl.).
Rep. I. 58/99.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Seit dem Jahre 1894 hatte die Beklagte Exportorders der Firma L. & Co. in Guatemala zur Ausführung für eigene Rechnung übernommen. In der Zeit vom 14. bis zum 26. November 1897 bestellte ihr Kommiss H. bei der Klägerin, mit der die Beklagte bis dahin nicht in Geschäftsverbindung gestanden, namens der verklagten Firma Bordeaux-Weine zum Fakturapreise von 14641 M zum Export für L. & Co. in Guatemala. Die Klägerin lieferte die Weine, und dieselben wurden durch einen Dampfer im Januar 1898 befördert. In derselben Weise bestellte H. namens der Beklagten im Dezember 1897 und Januar 1898 Weine und andere Spirituosen zum Betrage von 89236,50 M bei der Klägerin zum Export nach Guatemala an L. & Co. daselbst. Unstreitig lagen Orders von Guatemala in allen Fällen nicht vor.

Die Klägerin forderte die Bezahlung der Orders vom November und Dezember 1897 im Januar 1898. Die Klage beruhte auf der Behauptung, daß H. von der Beklagten bevollmächtigt gewesen sei, alle Geschäfte zu besorgen und abzuschließen, die sich auf den Einkauf von Waren für ihre Rechnung zum Export an L. & Co. in Guatemala bezogen. Eventuell wurde behauptet, daß H. seit Jahren mit Wissen und Willen der Beklagten selbständig die verschiedenartigsten und umfassendsten Einkäufe für Rechnung der Beklagten und das Haus in Guatemala bei Häusern und Agenten in Hamburg besorgt, als Einkäufer der Beklagten gegolten, alle solche Geschäfte für sie abgeschlossen, die Beklagte die Anerkennung solcher Geschäfte nie abgelehnt, vielmehr die Fakturen ohne Anstand bezahlt habe. Außerdem machte die Klägerin geltend, daß sie auf alle Orders des H. Ersuchen um Bestätigung an die Beklagte selbst gerichtet und die Bestätigung durch H. erhalten habe.

Die Beklagte bestritt alles dies. Sie behauptete, daß H. nur mit Ausschreibung der Zollzettel, Komnozzemente, Fakturen, Bestellzettel für Guatemala und Costa-Rica und mit anderen Kontorarbeiten betraut gewesen sei, aber keine Vollmacht zum Abschluß gehabt habe,

ihm vielmehr ausdrücklich untersagt gewesen sei, mündlich, selbständig und ohne schriftliche Order eines der Inhaber der Firma abzuschließen. Es sei auch allgemein bekannt gewesen, daß die Firma keinen Prokuristen habe, und daß keiner ihrer Angestellten zu Abschlüssen befugt sei. Seit der Revolution in Guatemala im Sommer 1897 seien bis Dezember 1897 überhaupt Orders von L. & Co. in Guatemala nicht erteilt. Alles, was H. gethan, sei ohne Wissen und Willen der Beklagten geschehen, die mit der Klägerin nie in Geschäftsverbindung gestanden habe. Von November 1897 ab habe H. infolge von Geistesstörung oder Trunkenheit ohne Auftrag an die Klägerin und andere Häuser Orders im Betrage von mehr als 863 000 *M* ohne Ermächtigung gegeben. Das sei erst zu Tage gekommen, als er im Januar 1898 infolge von Krankheit aus dem Geschäfte fortgeblieben. Die Klägerin habe dadurch grob fahrlässig gehandelt, daß sie Orders in solchem Umfange wie geschehen angenommen und ausgeführt habe, ohne ein einziges Mal mit der Beklagten selbst Rücksprache zu nehmen.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen, und die Revision zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Klage . . . auf Zahlung der von H. abgeschlossenen Warenlieferungen kann nur durchdringen, wenn H. als Bevollmächtigter der Beklagten zum Abschlusse anzusehen ist. Die Vollmacht konnte ausdrücklich oder stillschweigend erteilt sein. Und nach den Anschauungen über Treue und Glauben im Verkehre unter Kaufleuten würde die Beklagte aus stillschweigender Vollmachtserteilung auch dann für haftbar zu erachten sein, wenn sie gewußt und geduldet, daß H. ohne Vollmacht für sie abschloß. Selbst dann würde dies anzunehmen sein, wenn H. im Namen der Beklagten mit der Klägerin Geschäfte abgeschlossen, die Beklagte solche Geschäfte durch Annahme und Zahlung der Lieferungen genehmigt, der Klägerin nicht sofort mitgeteilt hätte, daß H. ohne Vollmacht gehandelt habe, und sie dadurch zu weiteren Geschäftsabschlüssen mit H. verleitet hätte. Wäre einer dieser Thatbestände festgestellt, so würde der Klägerin nicht entgegenstehen, daß unstreitig für alle die Geschäfte, die H. mit ihr namens der Beklagten geschlossen hat, die Orders aus Guatemala fehlten. H. würde dann instruktionswidrig, grob fahrlässig oder böswillig gehandelt haben;

aber wenn die Klägerin ihn als Bevollmächtigten der Beklagten ansehen durfte, würde dieses Verhalten des H., wie kontraktliches Verschulden des Bevollmächtigten überhaupt, der Beklagten, nicht der Klägerin schaden.

Von diesen rechtlichen Gesichtspunkten geht der Berufungsrichter nach dem Zusammenhange seiner Entscheidungsgründe im wesentlichen aus. Festgestellt ist, daß H. keine Vollmacht zum Abschlusse von Geschäften hatte, daß er ohne schriftliche Order seiner Prinzipale nicht abschließen durfte, daß er zwar in einzelnen Fällen geringfügiger Art im Geschäftsverkehre mit Kunden der Beklagten ohne schriftliche Order kleinere Geschäfte abgeschlossen hat, und die Prinzipale dies genehmigt oder doch haben passieren lassen, daß aber auch in einem Falle der Agent, der ohne schriftliche Order mit H. abgeschlossen hatte, ausdrücklich auf das Unzulässige dieses Verfahrens verwiesen, und daß H. in der Geschäftswelt zwar als Einkäufer seines Hauses gegolten hat, aber keineswegs als Bevollmächtigter zum selbständigen Abschlusse von Geschäften.

Diese Feststellungen sind rechtlich unbedenklich und von der Revision teils überhaupt nicht, teils in völlig unzureichender Weise angegriffen.

Unbegründet ist die Rüge der Revision, der Berufungsrichter habe übersehen, daß H. den Agenten als Vertreter des Hermann L., des Mitinhabers der Firma L. & Co. in Guatemala, vorgestellt sei. Das ist nicht von der Klägerin behauptet, sondern von H. bekundet, dessen nach § 358 Ziff. 4 C.P.D. unbeeidigt gebliebener Aussage der Berufungsrichter ohne Verletzung des Gesetzes, ebenso wie der erste Richter, keinerlei Glauben beimißt. Damit und in Verbindung mit dem, was der Berufungsrichter sonst feststellt, fallen alle die rein tatsächlichen Schlußfolgerungen zusammen, welche die Revision an diese Thatsachen und an den Umstand geknüpft wissen will, daß H. seinen Arbeitsplatz in demselben, ohne Grund als Privatkontor bezeichneten, Raum des Geschäftslokales der Beklagten gehabt hat, in welchem vor Jahren Hermann L. das Exportgeschäft für Guatemala bearbeitet hat.

Alle übrigen Ausführungen der Revision laufen darauf hinaus, daß die Beklagte sich der Klägerin gegenüber so behandeln lassen müsse, als habe sie den H. bevollmächtigt, weil bei ordnungsmäßiger

Kontrolle im Geschäfte der Beklagten und ordnungsmäßigem Verhalten der verklagten Prinzipale das unbefugte Treiben des H. rechtzeitig zu Tage gekommen, und es zum Abschlusse und zur Ausführung der Geschäfte mit der Klägerin nicht gekommen wäre. In dieser Richtung ist geltend gemacht, daß die Klägerin die Orders, die sie von H. erhalten, stets in Briefen an die Beklagte selbst bestätigt, daß sie durch ihren Laufburschen S. diese Briefe im Hauptkontore der Beklagten habe abgeben lassen, daß S. stets an H. verwiesen sei, daß überhaupt die ganze Guatemala-Korrespondenz in der Regel von H. und anderen Angestellten eröffnet, und dadurch ermöglicht sei, daß H. die ganze Korrespondenz mit der Klägerin habe unterdrücken können, daß dem H. auch der Firmastempel zur Verfügung gestanden habe, und daß alles dies geschehen sei, obwohl Karl L. der Klägerin nach Aufdeckung der Sache zugegeben habe, H. habe längst das Vertrauen seiner Prinzipale nicht gehabt, und man habe ihn hinauswerfen wollen.

Der Äußerung des Karl L. und der Überlassung des Firmastempels hat der Berufungsrichter mit Recht keine Bedeutung beigemessen. Aus der Äußerung des L. ist nicht zu schließen, daß die Beklagte solche Kenntnis von dem Treiben des H. hatte, daß ihr die Belassung desselben im Geschäft als Verschulden angerechnet werden könnte, und die Beifügung des Firmenstempels zu einer Unterschrift berechtigt allein nach der Anschauung des Verkehrs niemand zu der Annahme, daß derjenige, der das Schriftstück namens eines Anderen zeichnet, wie dies H. bei den Bestätigungsschreiben der verklagten Firma stets gethan hat, zu solcher Zeichnung befugt sei.

Dagegen hat die Revision darin recht, daß, was die Klägerin sonst noch geltend gemacht hat, durch die Erwägung des Berufungsrichters, es sei zur Überzeugung dargethan, daß die Schreiben der Klägerin nicht in die Hände der Beklagten, sondern in die des H. gelangt seien, nicht getroffen wird. Denn die Klägerin leitet die Verantwortlichkeit der Beklagten für das unbefugte Handeln des H. gerade daraus her, daß ihre Schreiben an die Beklagte infolge der mangelhaften Kontrolle im Geschäft nicht in deren Hände, sondern in die des H. gelangt sind. Im Ergebnisse ist dem Berufungsrichter aber auch hier beizutreten.

Unstreitig hat die Beklagte vor den Geschäften, aus denen sie in Anspruch genommen wird, in Geschäftsverbindung mit der Klägerin nicht gestanden. Die Klägerin handelte auf ihre Gefahr, als sie sich mit H. einließ, ohne sich nach seiner Stellung im Geschäfte der Beklagten zu erkundigen. Daß sie dies je gethan, oder daß die Beklagte auch nur von einem der Geschäfte Kenntnis erhalten, ist nicht einmal behauptet. Rechtlich erhebliche Willenserklärungen Dritter, durch deren Zugang die Beklagte verpflichtet sein würde, müßte sie als zugegangen gegen sich gelten lassen, wenn sie in ihr Geschäft gelangt und zu ihrer Kenntnis nur durch Negligenz oder Mangel in den Geschäftseinrichtungen nicht gelangt wären. Auch ist der Geschäftsinhaber für das unredliche Verhalten von Angestellten insoweit verantwortlich, als er sich ihrer zu bestimmten Verrichtungen bedient und ihnen vertraut. Soweit der Prinzipal dem Angestellten vertraut, vertraut er ihm auf seine eigene Gefahr. Aber ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß der Prinzipal für jedes unredliche Verhalten des Angestellten im Geschäft auch außerhalb der ihm anvertrauten Verrichtungen verantwortlich sei, besteht nicht. Auch läßt sich ein Rechtsatz dahin nicht aufstellen, daß jede Mitteilung als dem Prinzipal bekannt zu gelten habe, die in sein Geschäft gelangt und durch unredliches Verhalten eines Angestellten nicht zu seiner Kenntnis gelangt ist.

Im vorliegenden Falle war dem H. der Abschluß von Geschäften nicht anvertraut, und der festgestellte Sachverhalt liegt in keiner Weise so, daß die Klägerin darauf vertrauen durfte, daß H. zum Abschlusse ermächtigt wäre, oder daß der Abschluß genehmigt werden würde. Mit vollem Rechte hat der Berufungsrichter dabei auf die bedeutenden Beträge der Geschäfte Gewicht gelegt; was die Revision dagegen geltend macht, ist ganz unstichhaltig. Auch wenn die Klägerin darauf hätte rechnen dürfen und damit gerechnet hätte, daß ihre Bestätigungsschreiben in die Hände der Prinzipale des H. gelangen würden, so kann Klägerin daraus nichts für sich herleiten. Denn keins der Bestätigungsschreiben ist von der Beklagten selbst beantwortet; vielmehr sind alle Antworten unter der Firma mit dem Namen des H. gezeichnet. Wenn die Klägerin auch daraus nicht den von vornherein gebotenen Anlaß entnahm, sich mit den Prinzipalen des H. persönlich in Verbindung zu setzen, so bedeutet das mindestens, daß sie dem H. weiter vertraute, und dies that sie auf ihre Gefahr. . . .

Wenn die Revision schließlich ausführt, die Beklagte müsse jedenfalls die verschifftete Ware bezahlen, weil sie diese auf Grund der von H. ausgeschriebenene Schiffszettel im Besitz gehabt habe, so ist auch dies unzutreffend. Was H. aus Geschäften, die er unbefugt, ohne Vollmacht und Genehmigung der Beklagten geschlossen, von der Klägerin erhalten, ist in den Besitz der Beklagten so wenig gelangt, wie der Geschäftsherr den Besitz, den der Geschäftsführer ohne Auftrag für ihn erwirbt, erlangt, bevor er die Geschäftsführung genehmigt hat.“ . . .